



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Aschebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

34. Jahrgang

ausgegeben am 22.12.2008

Nummer 13

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|-----------|
| 80 | Amtliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 „Marienhof“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch). | 179- 180 |
| 81 | Amtliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Verbindungsstraße Gewerbegebiet/Ortsumgehung“ (Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“)(gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch). | 181 – 182 |
| 82 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „ Am Hangenfeld“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung. | 183 – 185 |
| 83 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung. | 186 – 188 |
| 84 | Amtliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch). | 189 - 190 |
| 85 | Amtliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch). | 191 - 192 |
| 86 | Amtliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch). | 193 – 194 |
| 87 | Amtliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) | 195 - 196 |
| 88 | Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplan Nr. 91 „1. förmliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 „Appelhülsen Nord“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. | 197 – 198 |
| 89 | Bekanntmachung über die gefundenen und verlorenen Gegenstände Gegenstände im Monat Oktober und November 2008 | 199 – 200 |
| 90 | Bekanntmachung der XII. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 21.12.1994 und vom 16.12.2008. | 201 |

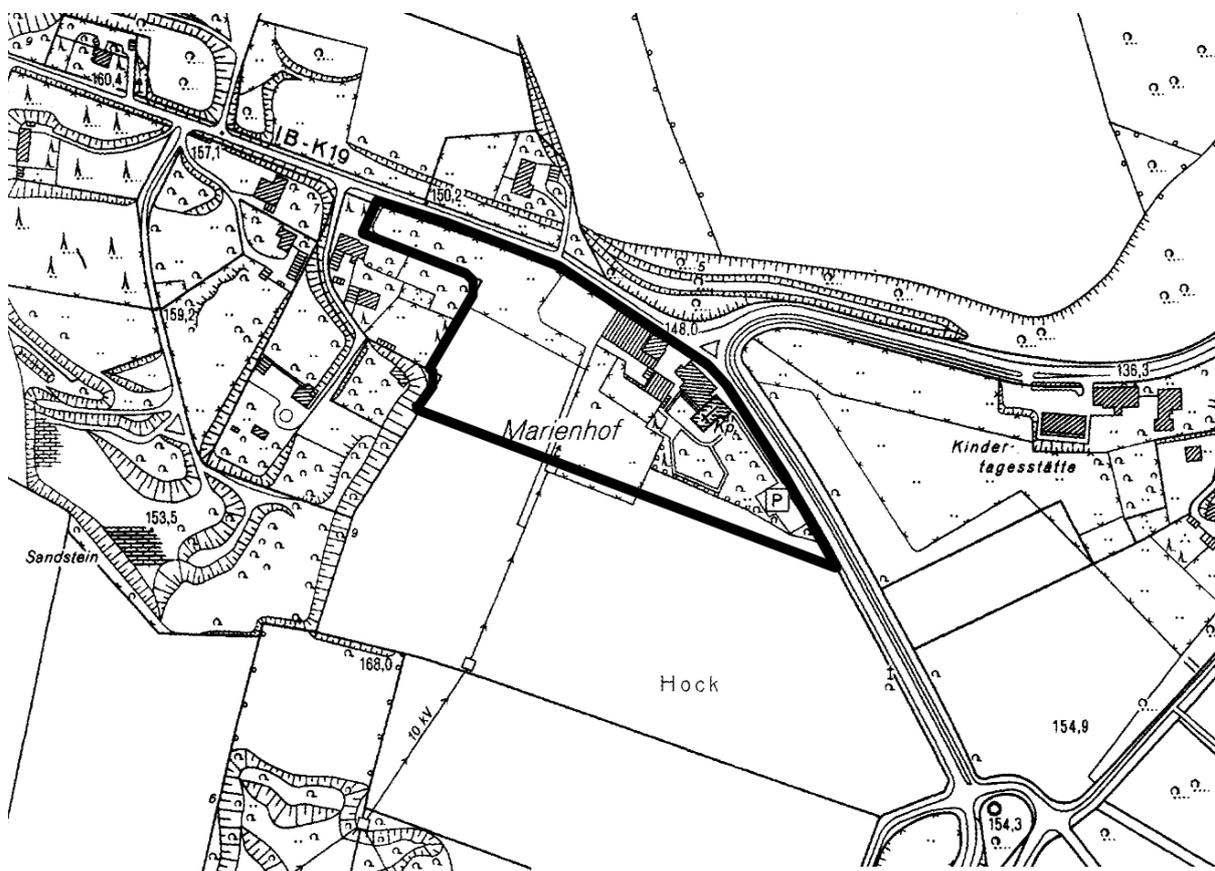
-
- 91 Bekanntmachung der II. Satzung vom 16.12.2008 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung). 202 – 203
- 92 Bekanntmachung: Die vorstehende II Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 16. Dezember 1978, vom 17. Dezember 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. 204 - 211
- 93 Bekanntmachung: Die vorstehende III Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 19. Dezember 1996, vom 19. Dezember 2001, vom 17. Dezember 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. 212 - 213
- 94 Bekanntmachung: Die vorstehende XVIII Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1989, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007, vom 17. Dezember 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht 214 - 216
- 95 Bekanntmachung: Die vorstehende XVI. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember. 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 20. Dezember 2000, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 17. Dezember 2003, vom 13. Dezember 2006, vom 17. Dezember 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. 217 – 218
- 96 Bekanntmachungsanordnung über die Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Überganswohnheimen vom 16.12.2008 219 - 224
- 97 Bekanntmachungsanordnung: Das Wirtschaftsergebnis 2006 der Gemeindewerke Nottuln – Abwasserwerk- wird gemäß §3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 9.3.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW S. 274) in Verbindung mit §26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW.S. 644) bekannt gemacht. 225 - 231
- 98 Bekanntmachungsanordnung:Das Wirtschaftsergebnis 2007 der Gemeindewerke Nottuln – Wasserwerk/Bäder- wird gemäß §3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW S.274) in Verbindung mit §26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW.S. 644) bekannt gemacht. 232 - 238
- 99 Bekanntmachungsanordnung: Das Wirtschaftsergebnis 2007 der Gemeindewerke Nottuln – Baubetriebshof- wird gemäß §3 der Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW S. 274) in Verbindung mit §26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW.S. 644) bekannt gemacht. 239 – 245

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 „Marienhof“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 116 „Marienhof“ vom 30.12.2008 bis zum 29.01.2009 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes und des



(Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes 116 und der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes, ohne Maßstab)

Bebauungsplanes Nr. 116 ergibt sich aus der oben dargestellten Übersichtsskizze.

Die Planung dient nicht der Erschließung neuer Bauflächen, sondern die bestehende Nutzung der Bebauung für die Fremdenbeherbergung soll geschützt und im beschränkten Maße ausgeweitet werden.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründungen liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **30.12.2008 bis einschließlich 29.01.2009**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
 FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30	bis	12.30	Uhr
Mo., Di., Mi.	4.00	bis	16.00	Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr			

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 16.12.2008



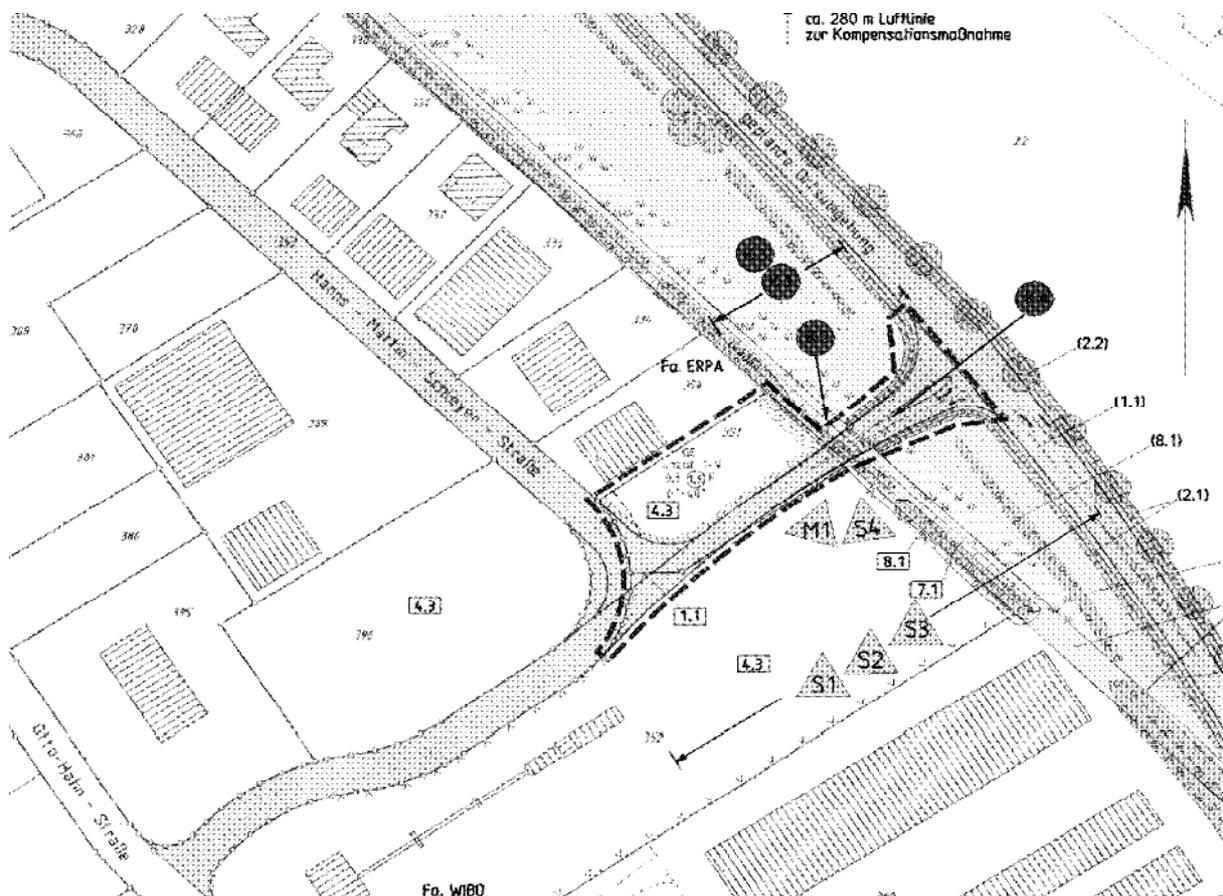
Peter Amadeus Schneider

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Verbindungsstraße Gewerbegebiet/Ortsumgehung“ (Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“)(gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfes vom 12.01.2009 bis zum 12.02.2009 hingewiesen.



Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze (gestrichelt umrandet). Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 107 liegt im Nordosten des Gebietes „Industriepark I/II“ und erstreckt sich von der Hanns-Martin-Schleyer-Straße bis zur geplanten Ortsumgehung Nottuln.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **12.01.2009 bis einschließlich 12.02.2009**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30	bis	12.30	Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00	bis	16.00	Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr			

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 16.12.2008



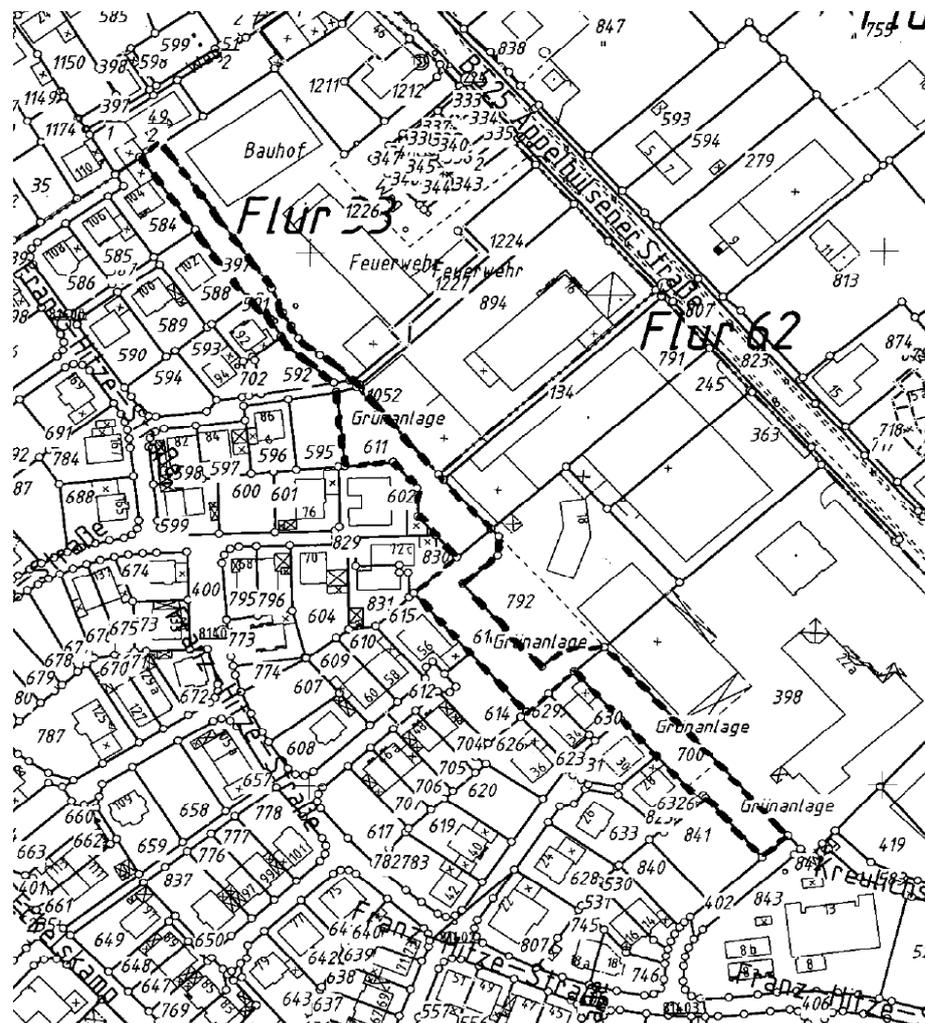
Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 11.11.2008 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 16.12.2008



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr

Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr

Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

4. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(5) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(6) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

5. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(2) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

6. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

-
- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - e) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 16.12.2008

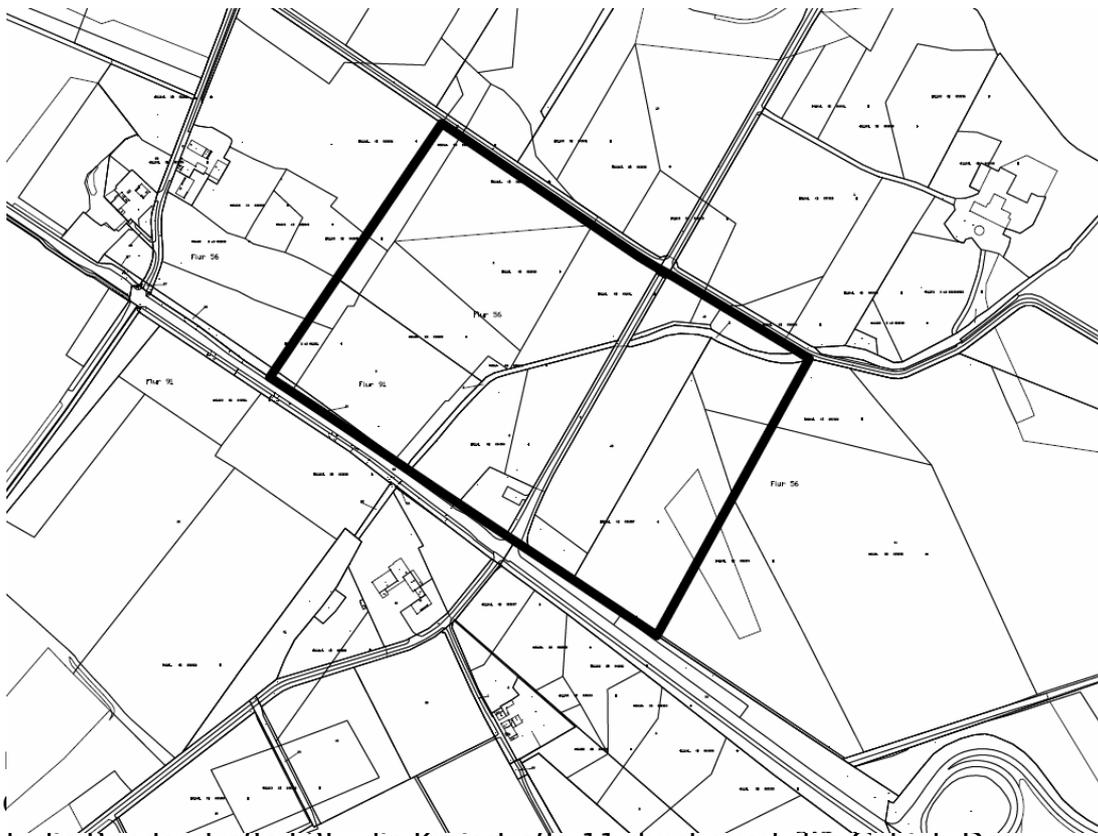


Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfes vom 12.01.2009 bis zum 12.02.2009 hingewiesen.



Der aus t sich grenzt durch die Bundesstraße 525, die Kreisstraße 11 durchquert das Gebiet. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: Flur 56, Flurstücke 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13 14 und 16.

Dort soll ein Gewerbe- und Industriegebiet entstehen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **12.01.2009 bis einschließlich 12.02.2009**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30	bis	12.30	Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00	bis	16.00	Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr			

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 16.12.2008



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung vom 12.01.2009 bis zum 12.02.2009 hingewiesen.



der l
die E
umfasst folgende Flurstücke: Flur 56, Flurstücke 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13 14 und 16. igt durch
eich

Dort soll ein Gewerbe- und Industriegebiet entstehen und im Flächennutzungsplan entsprechend gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden.

Der Entwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **12.01.2009 bis einschließlich 12.02.2009**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30	bis	12.30	Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00	bis	16.00	Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr			

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 16.12.2008

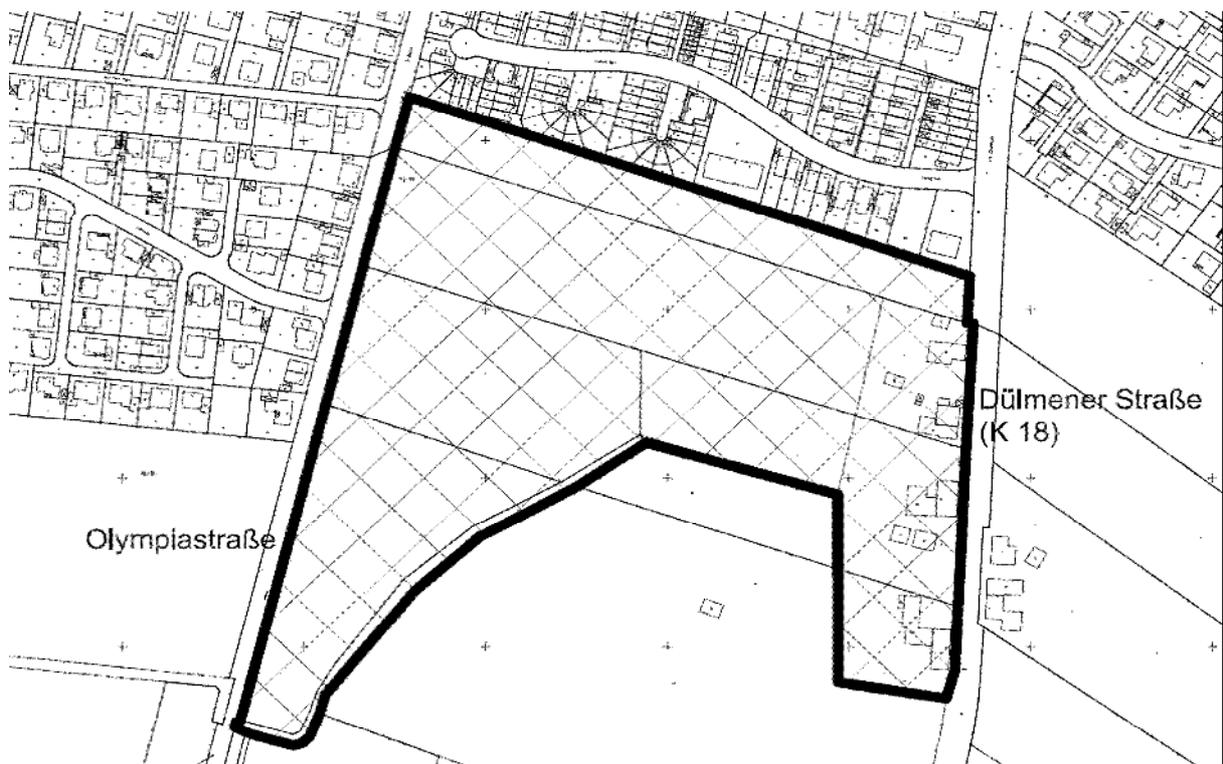
A handwritten signature in black ink, reading "Peter Amadeus Schneider". The signature is written in a cursive style with a large initial 'P' and 'S'.

Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur 56. Flächennutzungsplanänderung vom 30.12.2008 bis zum 29.01.2009 hingewiesen.



Dort soll Wohnbaufläche entstehen.

Der Entwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vom **30.12.2008 bis einschließlich 29.01.2009**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30	bis	12.30	Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00	bis	16.00	Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr			

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 16.12.2008

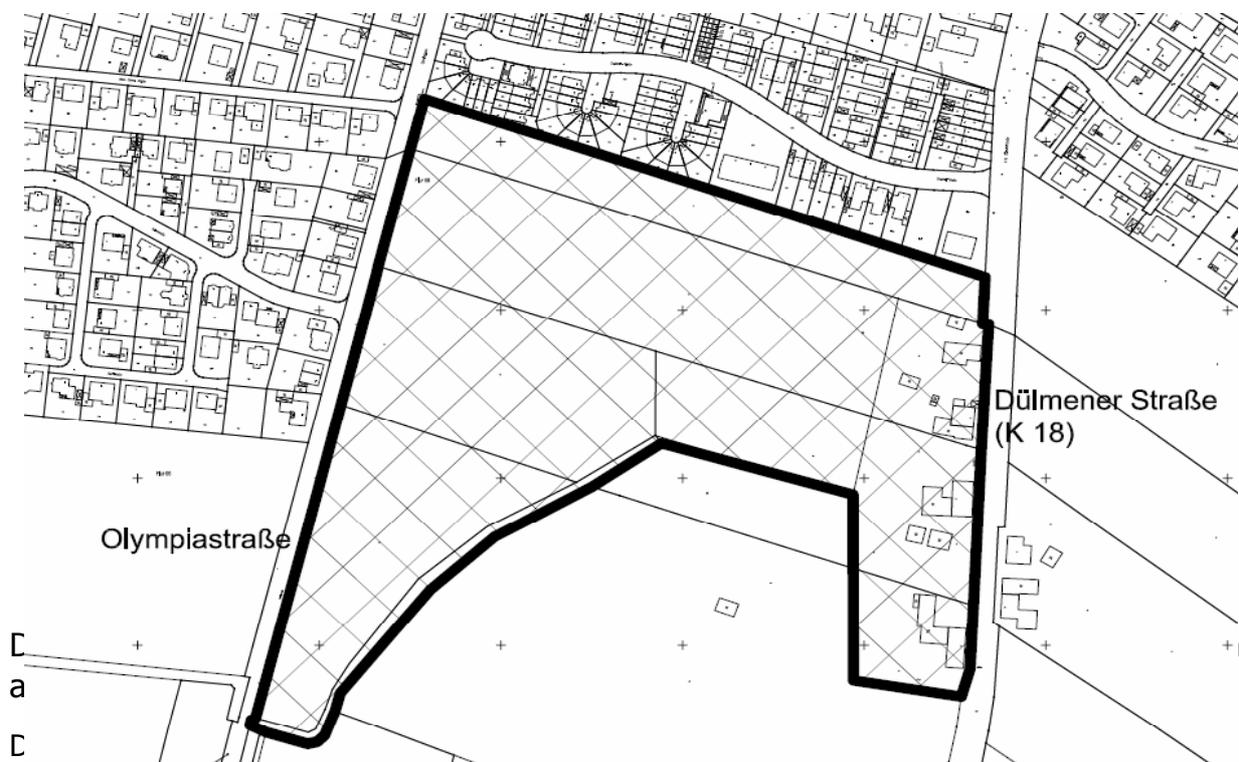
A handwritten signature in black ink, reading "Peter Amadeus Schneider". The signature is written in a cursive style with a large initial 'P' and a long, sweeping underline.

Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 112 „westlich Dülmener Straße“ vom 30.12.2008 bis zum 29.01.2009 hingewiesen.



Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **30.12.2008 bis einschließlich 29.01.2009**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30	bis	12.30	Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00	bis	16.00	Uhr
Do.	14.00	bis	18.00	Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 16.12.2008-12-22

A handwritten signature in black ink, reading "Peter Amadeus Schneider". The signature is written in a cursive, flowing style.

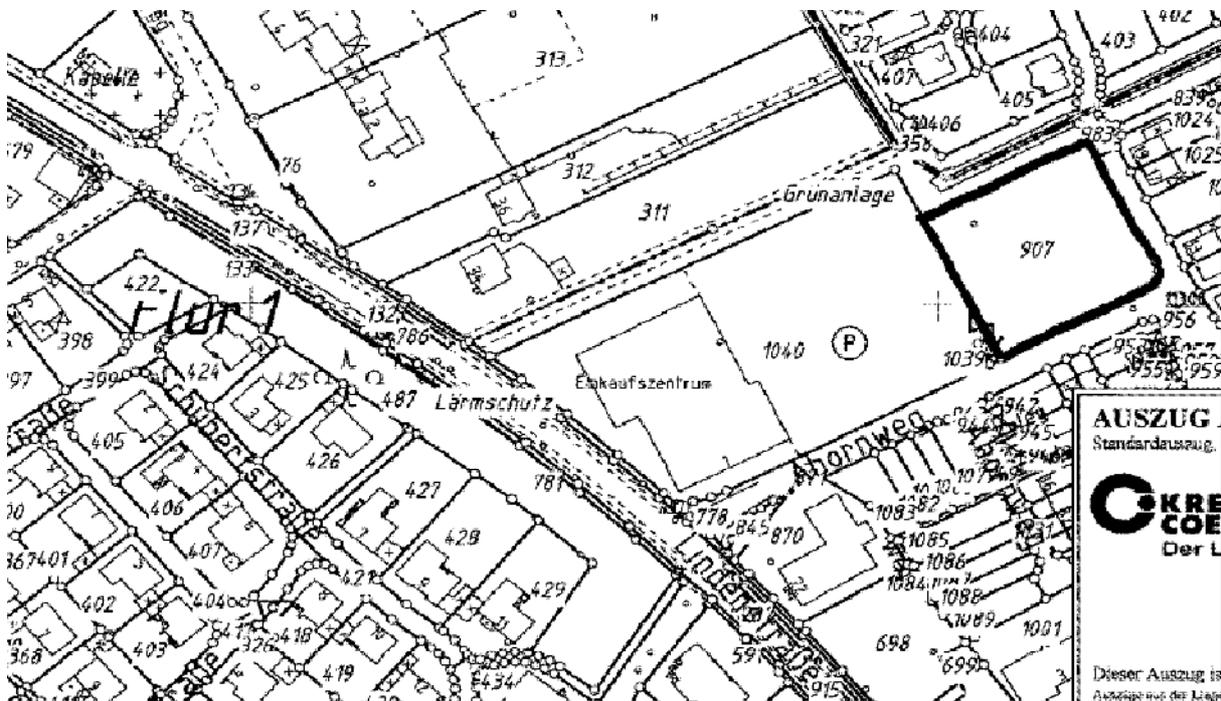
Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

88

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplan Nr. 91 „1. förmliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 „Appelhülsen Nord“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **30.12.2008** bis zum **29.01.2009** hingewiesen.



Der Geltungsbereich der Planänderung (im Planausschnitt dick umrandet) liegt im Ortsteil Appelhülsen, angrenzend an den vorhandenen Lebensmittel-Markt, dem Ahornweg und dem Brulandbach.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **30.12.2008 bis einschließlich 29.01.2009**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
 FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

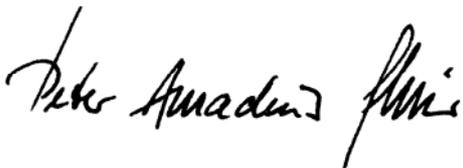
Mo.-Fr.	8.30	bis	12.30	Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00	bis	16.00	Uhr
Do.	14.00	bis	18.00	Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ein Lärmgutachten und ein Verkehrsgutachten zu den Auswirkungen des Einzelhandelsbetriebes liegen vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 16.12.2008-12-22



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 12.11.2008

Im Monat **Oktober 2008** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-334, geltend gemacht werden.

15 Damenräder
3 Damenhollandräder
8 Herrenräder
3 Treckingräder
5 Mountainbikes
1 Kinderrad
2 City-Roller
Bargeld

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

4 Damenhollandräder
2 Herrenräder
1 ferngesteuerter Mini-Helikopter

Im Auftrag



(Zepernick)

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 04.12.2008

Im Monat **November 2008** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-334, geltend gemacht werden.

4 Damenräder
1 Damenhollandrad
3 Herrenräder
2 Mountainbikes
1 Armbanduhr
1 Ring

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

6 Damenräder
2 Damenhollandräder
1 Herrenrad
1 Herrenhollandrad
2 Treckingräder
1 Handy

Im Auftrag



(Zepernick)

XII. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 21.12.1994 und vom 16.12.2008.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für das Rechnungsjahr 2009 beträgt:

Obere Stever	11,30 € / ha jährl.
Münstersche Aa	9,00 € / ha jährl.
IV Havixbeck-Roxel	10,00 € / ha jährl.
Obere Berkel	5,50 € / ha jährl.
Stever-Senden	11,00 € / ha jährl.
Oberer Kleuterbach	12,50 € / ha jährl.
Unterer Kleuterbach	13,50 € / ha jährl.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

II. Satzung vom 16.12.2008
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich

1,32 €

§ 2

Das Straßenverzeichnis, Anlage zu § 1 Abs. 1, wird um folgende Reinigungsbezirke ab 01. Januar 2009 ergänzt:

Bezeichnung der Straße	von bis	Lage der Straße (Ortsteil)
Oststraße	Siemensstraße Appelhülsener Straße	Nottuln
Kirschbaumweg	Rotdornweg Ulmenweg	Appelhülsen
Akazienweg	Kirschbaumweg Ende	Appelhülsen
Ulmenweg	Kirschbaumweg Ende	Appelhülsen

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende II Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 16. Dezember 1978, vom 17. Dezember 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 17.12.2008



Der Bürgermeister
(Schneider)

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Nottuln unterhält das Hallenbad und das Wellenfreibad als öffentliche Einrichtung zur Förderung der sportlichen Betätigung, der Gesundheit und der Erholung der Bevölkerung.

§ 2 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen im Hallenbad ist untersagt. Im Wellenfreibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal, ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 3 Betriebszeiten, Badesaison, vorübergehende Schließung

1. Der Betriebsleiter der Gemeindewerke legt in einem Badeplan die Betriebszeiten des Hallenbades, die Badesaison für das Wellenfreibad und die Verteilung der Badezeiten auf die Allgemeinheit, Schulen, Vereine und sonstige Benutzergruppen fest. Der Badeplan ist im Eingangsbereich der Bäder auszuhängen. Für Änderungen des Badeplanes gilt Satz 2 entsprechend.
2. Der Betriebsleiter der Gemeindewerke kann die Bäder vorübergehend schließen und die Badezeiten für die Bäder oder Becken erweitern oder einschränken, wenn betriebliche, wirtschaftliche, sportliche oder sonstige Gründe es erfordern.
3. Bei Überfüllung ist der verantwortliche Schwimmmeister berechtigt, das Bad vorübergehend für weitere Badegäste zu schließen. Im Fall einer außerordentlichen Schließung ist die Öffentlichkeit über die Presse zu informieren.

§ 4 Zulassung von Badegästen

1. Die Benutzung des Bades steht während der Öffnungszeiten mit den in den folgenden Absätzen geregelten Einschränkungen jedermann im Rahmen des Badeplanes frei.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

Kinder unter 7 Jahren dürfen sich in den Bädern nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener aufhalten.

4. .
5. Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist dem Schwimmmeister ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser ist für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der sonstigen Anordnungen verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen hat die Aufsichtsperson dieselben Verpflichtungen. Der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Schwimmveranstaltung beim Schwimmmeister zu melden und sich in eine im Schwimmmeisterraum ausliegende Liste einzutragen. Beginn und Ende jeder Schul-, Übungs- oder Gemeinschaftsveranstaltung ist ebenfalls in dieser Liste festzuhalten.

§ 5 Eintrittskarten

1. Der Zutritt zu den Bädern ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte, oder sonstigen Eintrittsberechtigungen zulässig.
2. Die Arten von Karten und Eintrittsberechtigungen und die Höhe der Benutzungsgebühren werden durch die Gebührensatzung festgelegt. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurück-genommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
3. Auf den Verkauf von Saison- und Jahreskarten besteht an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen kein Anspruch. Die Eintrittskarte oder sonstige Berechtigung ist auf Verlangen dem Bäderpersonal vorzuzeigen. Weitere Einzelheiten kann die Gebührensatzung regeln.
4. Letzter Einlass wird 30 Minuten vor dem Ende der täglichen Badezeit gewährt. Werden im Badeplan bestimmte Zeiten für die ausschließliche Benutzung des Bades durch Schulen, Vereine oder andere geschlossene Gruppen festgelegt, so wird der letzte Einlass für sonstige Badbenutzer 30 Minuten vor dem Beginn dieser Zeit gewährt. Diese Regelungen gelten auch für Saison- und Jahreskarteninhaber/In .

§ 6 Zutritt

1. Die Bäder dürfen nur auf den dazu vorgesehenen Durchgängen (z.B. durch die Drehkreuze oder Umkleidekabinen) betreten oder verlassen werden.
2. Im Hallenbad darf der Weg von den Umkleidekabinen und –räumen zum Duschraum, der Duschraum selbst, die Toiletten in der Schwimmhalle und die Schwimmhalle nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Im Wellenfreibad dürfen die Beckenumgänge nur in Badekleidung und barfuß oder mit Badeschuhen begangen werden. Abgesperrte Rasenteile, Beete und Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden.

3. Im Wellenfreibad ist das Mitbringen von Kinderwagen und von Krankenfahrstühlen gestattet. Krankenfahrstühle dürfen auch in das Hallenbad mitgebracht werden.
4. Die Vorräume und etwa vorhandene Aufenthaltsräume stehen nur den Badbenutzern zur Verfügung.
5. Tiere dürfen in die Bäder einschließlich etwa vorhandener Eingangs- oder Aufenthaltsräume nicht mitgebracht werden.

§ 7 Badezeit

1. Die Badezeit beträgt im Hallenbad 120 Minuten. Sie beginnt mit dem Lösen der Eintrittskarte und endet beim Durchschreiten der Sperre.
2. Jeder Badegast ist für die Einhaltung der Badezeit selbst verantwortlich. Bei Überschreiten der Badezeit ist eine Nachgebühr zu entrichten.
3. Die Becken des Hallen- und Wellenfreibades sind spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Betriebszeit bzw. vor der in § 4 Abs. 4 Satz 2 genannten Zeit und das Gebäude oder die Badeanlage spätestens mit Ablauf der Betriebszeit zu verlassen

§ 8 Umkleideanlagen und Garderoben

1. Jeder Badegast muss, soweit er sich innerhalb des Bades umkleiden will, die vorhandenen Umkleideeinrichtungen benutzen. Die Wechselkabinen dienen nur zum An- und Auskleiden.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei verlorengegangenen Garderobenschlüsseln u.ä. ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
3. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 9 Badekleidung

Das Baden ist allen Badbenutzern einschließlich der Kleinkinder nur in üblicher Badekleidung gestattet.

§ 10 Reinigung

1. Vor Benutzung der Badebecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Dieses gilt für das Hallenbad wie auch für das Wellenfreibad. Im Wellenfreibad ist der Zutritt zu den Badebecken nur durch die Durchschreitebecken gestattet.
2. In den Becken dürfen Seife, Bürsten und andere Reinigungsmittel nicht benutzt werden. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 11 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten verletzt, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Sauberkeit in den Badeanlagen beeinträchtigt oder andere Besucher belästigt.
2. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
4. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
5. Die Benutzung der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

6. Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntlich gemachten Schwimmbecken oder Teil des Schwimmbeckens aufhalten.
7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
10. Papier und sonstige Abfälle sowie Scherben und andere scharfe Gegenstände sind über die dafür aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.
11. Die Zuwegung ist für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Fahrräder und sonstige Transportmittel sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

§ 12 Sonderbestimmung für das Wellenfreibad

1. Die Wellenanlage wird in der Regel täglich ab 10.00 Uhr einmal bis zweimal stündlich für ca. zehn Minuten eingeschaltet. Das Einschalten wird vorher über die Lautsprecheranlage oder eine gut sichtbare optische Anzeige bekannt gegeben. Alle unsicheren oder behinderten Schwimmer haben sich während des Wellenganges ausschließlich im Nichtschwimmerbereich aufzuhalten.
2. Die einschlägigen Hinweis- und Verbotstafeln im Beckenbereich sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind genau zu beachten. Auch im Nichtschwimmerteil ist während des Wellenganges besondere Vorsicht geboten.

§ 13 Hausrecht

1. Das Bäderpersonal ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Badebetriebes erforderlich sind; es ist befugt, für die Einhaltung dieser Satzung, insbesondere des § 11, zu sorgen.
2. Das mit der Aufsicht betraute Bäderpersonal ist befugt, eine Person, die trotz Ermahnung gegen die Satzung verstößt, sofort des Bades zu verweisen.
3. Der Betriebsleiter der Gemeindewerke ist befugt, einer Person bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder bei wiederholten Verstößen, die jeder für sich eine Verweisung aus dem Bad zur Folge haben können, durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe das Betreten der Bäder befristet oder dauernd zu untersagen.
4. Bei Verweisung aus dem Bad wird die evt. vorhandene Jahres- oder Saisonkarte eingezogen. Die Eintrittsgebühr wird nicht erstattet.

§ 14 Schwimmunterricht

1. Der Betriebsleiter der Gemeindewerke bestimmt, zu welchen Zeiten in den Bädern Schwimmunterricht erteilt werden kann. Die Schwimmmeister der Gemeinde Nottuln können den Unterricht nach Vereinbarung und gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr erteilen, soweit der Badebetrieb es zulässt. Für die Teilnahme am Schwimmunterricht muss neben der Kursgebühr jeweils zu den Unterrichtszeiten eine Eintrittskarte vor Betreten des Bades gelöst werden.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Dieses gilt nicht für Beauftragte der DLRG, soweit der Betriebsleiter der Gemeindewerke zugestimmt hat.

15 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften –außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit- nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und / oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel oder Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind der gültigen Gebührensatzung für die Bäder zu entnehmen.
4. Unfälle oder Schäden sind dem Bäderpersonal unverzüglich zu melden.
5. Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgerechte Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Bad der Gemeinde zufügt.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Haus- und Badeordnung für die Bäder der Gemeinde Nottuln vom 27. April 1978 außer Kraft.

Nottuln, 09. Oktober 2008

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende III Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 19. Dezember 1996, vom 19. Dezember 2001, vom 17. Dezember 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 17. 12.2008



Der Bürgermeister
(Schneider)

III. Satzung

Zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 19. Dezember 1996, vom 19. Dezember 2001,

vom 17. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV. NR. 2007 S. 380) vom sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.), in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung

Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs.3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

Artikel 2

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

Artikel 3

§ 15 Abs. 1 u. 2 ändern sich wie folgt:

- (1) Für die Dichtigkeitsprüfungen privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtigkeitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW.
- (2) die Dichtigkeitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende XVIII Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1989, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007, vom 17. Dezember 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 17. 12.2008



Der Bürgermeister
(Schneider)

XVIII. Satzung

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1989, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007

vom 17. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muß das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

Artikel 2

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr im Sinne des §8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für die Abwassererzeuger:

- | | | |
|----|--|-----------------------------|
| a) | bei einem Schmutzwasseranschluss | 1,76 €/m³ |
| b) | bei einem Niederschlagswasseranschluss | 0,45 €/m² |

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Amtsbl. d. Gem. No. S. 214 - 216

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende XVI. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 20. Dezember 2000, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 17. Dezember 2003, vom 13. Dezember 2006, vom 17. Dezember 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln , 17.12.2008



Der Bürgermeister
(Schneider)

XVI. Satzung

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur –Wasserversorgungssatzung- der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember. 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 20. Dezember 2000, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 17. Dezember 2003, vom 13. Dezember 2006

vom 17. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober .2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober.2007 (GV. NRW. S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage –Wasserversorgungssatzung- der Gemeinde Nottuln in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2001 hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr je m³ entnommenen Frischwassers beträgt ab dem 01.01.2009
1,34 € (zzgl. 7% MWST)

Artikel 2

§8 Abs.3 erhält die folgende Fassung:

die Grundgebühr pro Tag für die Bereitstellung des Anschlusses beträgt ab dem 01.01. 2007 bei Wassermessern mit einer Nennweite von:

Qn 2,5 (3 – 5 m ³)	0,34 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 6 (7 –10 m ³)	0,73 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 10 (20 m ³)	1,94 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 15 (30 m ³)	2,75 € (zzgl. 7% MWST)

Verbundzähler

Qn 15 (DN 50/ 35 m ³)	3,48 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 40 (DN 80/100 m ³)	6,10 € (zzgl. 7% MWST)
Qn 60 (DN 100/150 m ³)	8,86 € (zzgl. 7% MWST)

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen vom 16.12.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 17. Dezember 2008

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 16. Dezember 2008

Aufgrund der § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380) und §§ 2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S380, 392) hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen beschlossen.

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Nottuln errichtet und unterhält Übergangwohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen.
- (2) Die Übergangwohnheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Nottuln und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangwohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Für jedes Übergangsheim ist das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim durch eine Hausordnung geregelt.

§ 3

Einweisung

-
- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangwohnheim eingewiesen. Die Benutzer erhalten gegen schriftliche Bestätigung:
 1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Personen, das Übergangwohnheim und die Höhe der Benutzungsgebühr bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes,
 3. Unterkunftsschlüssel.
 - (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Benutzer können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangwohnheimes von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangwohnheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangwohnheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
 - (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangwohnheim ist die untergebrachte Person verpflichtet
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
 - (4) Eine Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitigen Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung des jeweiligen Übergangwohnheimes und die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat, insbesondere Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt.
 - (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW zwangsweise durchgeführt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an eine mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Nottuln erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangwohnheime Benutzungsgebühren.

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangwohnheime.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme im Übergangsheim, im übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Nottuln zu entrichten.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat 6,23 €..
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind für das **Übergangswohnheim Weseler Str. 21** die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) aufgrund einer Gebührenkalkulation, in monatlichen Pauschalbeträgen pro Person, zu entrichten:

1.	Stromkostenpauschale	28,54 €
2.	Wasserkostenpauschale	23,89 €
3.	Heizkostenpauschale	32,11 €

Die Verbrauchskosten für das **Übergangswohnheim Daruper Str. 42 – 46** werden den technischen Möglichkeiten entsprechend für jede Wohnung separat ermittelt und abgerechnet.

Für die Entrichtung der Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.03.2003 außer Kraft.

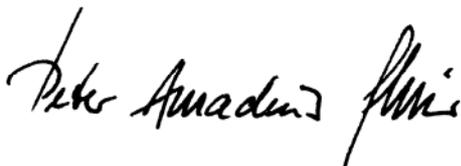
Der Bürgermeister

Nottuln, den 17. Dezember 2008

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung–BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516

Vermerk:

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 16. Dezember 2008 mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

A handwritten signature in black ink, reading "Peter Amadeus Schneider". The signature is written in a cursive style with a large initial 'P'.

Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2006 der Gemeindewerke Nottuln –Abwasserwerk- wird gemäß §3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW S. 274) in Verbindung mit §26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW.S. 644) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln –Abwasserwerk- zum 31.12. 2007 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 18.165.599,87 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2007 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 198.194,62 € in seiner Sitzung am 11.11.2008 festgestellt und beschlossen, vom Jahresgewinn 45.991,69 € als Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt abzuführen und 152.202,93 € den Rücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2007 und der Lagebericht 2007 liegen bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstrasse 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne GmbH, Dülmen hat am 25. Juni 2008 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne wurde mit Schreiben vom 03. Dezember 2008 den Gemeindewerken Nottuln übersandt.

Nottuln, im Dezember 2008

(Scheunemann)
Betriebsleiter

**Gemeindewerke Nottuln
- Betriebszweig Abwasserwerk -
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)**

Anlage 1
Blatt 1

**Bilanz des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2007
(mit Vergleichszahlen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006)**

	31.12.2007 EURO	31.12.2006 EURO		31.12.2007 EURO	31.12.2006 EURO
AKTIVA					
A Anlagevermögen			A Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I Stammkapital	9.000.000,00	9.000.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			II Rücklagen	1.050.098,55	898.615,94
II. Sachanlagen	38.995,50	39.109,50	III. Jahresüberschuss	198.194,62	194.443,44
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				10.248.293,17	10.093.059,38
1.1. Grund und Boden	277.419,07	277.419,07			
1.2. Gebäude	299.546,00	306.459,00		3.315.273,13	3.439.921,95
1.3. Kanallerleitungen	13.683.090,00	13.889.604,00			
1.4. Pumpwerke	267.442,00	277.913,00			
1.5. Druckrohrleitungen	746.563,00	767.128,00		501.780,20	514.000,00
1.6. Regenüberlaufbauwerke	1.038.146,00	1.106.821,00			
1.7. Außenanlagen	8.920,00	9.576,00			
	16.321.126,07	16.634.920,07	D Verbindlichkeiten	3.868.229,55	3.603.504,43
2. Technische Anlagen und Maschinen	51.390,00	43.361,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bis zu einem Jahr: EURO 692.719,48		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.243,00	11.378,50	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	213.046,69	80.160,32
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	339.364,69	4.865,15	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Betriebszweigen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EURO 213.046,69	8.759,20	59.367,86
	16.762.119,26	16.733.634,22	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EURO 8.759,20	10.217,93	5.292,06
	2.995,96	35.572,24	4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EURO 10.217,93	4.100.253,37	3.748.324,87
	701.964,75	821.701,51			
	20.227,66	0,00			
	725.188,37	857.273,75			
	678.292,24	204.398,23			
	18.165.599,87	17.795.306,20			
B Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EURO 0,00					
2. Forderungen gegenüber der Gemeinde Nottuln und andere Betriebszweige davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EURO 0,00					
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EURO 0,00					
II. Guthaben bei Kreditinstituten					

Gemeindewerke Nottuln
 - Betriebszweig Abwasserwerk -
 (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Anlage 1
 Blatt 2

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007

	2007 <u>EURO</u>	2006 <u>EURO</u>
1. Umsatzerlöse	2.300.777,73	2.262.772,90
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	69.546,29	63.855,59
3. Sonstige betriebliche Erträge	206.037,98	289.942,74
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und betriebsstoffe und bezogene Waren	76.179,97	58.209,25
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.293.335,75</u>	<u>1.198.086,95</u>
	1.369.515,72	1.256.296,20
	-----	-----
Rohergebnis	1.206.846,78	1.360.275,03
	-----	-----
5. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	171.665,27	159.330,58
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>45.238,84</u>	<u>45.643,33</u>
davon für Altersversorgung: EURO 13.371,77	216.904,05	204.973,91
	-----	-----
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	569.515,17	596.922,89
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	111.610,01	238.799,25
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	25.278,08	12.795,49
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>136.100,51</u>	<u>137.720,03</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	197.994,62	194.654,44
11. Sonstige Steuern	+ 200,00	211,00
	-----	-----
12. Jahresüberschuss	<u>198.194,62</u>	<u>194.443,44</u>

H A H N E REVISIONS- UND TREUHANDGESELLSCHAFT MBH, DÜLMEN

Anlage 4
Seite 1

Gemeindewerke Nottuln
- Betriebszweig Abwasserwerk -
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Bestätigungsvermerk

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Abwasserwerk – (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

HAHNE REVISIONS- UND TREUHANDGESELLSCHAFT MBH, DÜLMEN

Anlage 4
Seite 2

Gemeindewerke Nottuln
- Betriebszweig Abwasserwerk -
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dülmen, den 25. Juni 2008



HAHNE
Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Diplom-Kauffrau
Gabriele Hahne
Wirtschaftsprüferin

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk Nottuln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Dülmen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.06.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Abwasserwerk - (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

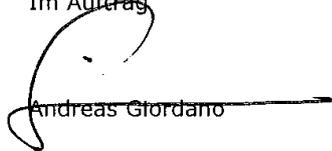
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag


Andreas Giordano





BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2007 der Gemeindewerke Nottuln –Wasserwerk/Bäder- wird gemäß §3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW S. 274) in Verbindung mit §26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW.S. 644) bekannt gemacht.

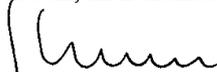
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln -Wasserwerk/Bäder- zum 31.12.2007 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 7.966.108,30 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2007 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 45.932,62 € in seiner Sitzung am 11.11.2008 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn den Rücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2007 und der Lagebericht 2007 liegen bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstrasse 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne GmbH, Dülmen hat am 13. Juli 2008 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne wurde mit Schreiben vom 04. Dezember 2008 den Gemeindewerken Nottuln übersandt..

Nottuln, im Dezember 2008


(Scheunemann)
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln
- Betriebszweige Wasserwerk und Bäder -
(Eigenbetrieb)

Anlage 1
Blatt 2

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007
Betriebszweige Wasserwerk und Bäder

	2007	2006
	<u>EURO</u>	<u>EURO</u>
1. Umsatzerlöse	2.358.793,72	2.281.024,48
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	21.985,42	87.298,03
3. Sonstige betriebliche Erträge	88.776,11	115.981,65
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und betriebsstoffe und bezogene Waren	671.322,37	620.998,38
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>154.534,69</u>	<u>217.954,84</u>
	825.857,06	838.953,22
	-----	-----
Rohergebnis	1.643.698,19	1.645.350,94
	-----	-----
5. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	583.238,16	568.390,84
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>162.502,88</u>	<u>160.830,69</u>
davon für Altersversorgung: EURO 47.028,13	745.741,04	729.221,53
	-----	-----
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	395.337,01	437.621,88
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	377.608,39	356.377,97
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	22.007,16	17.838,76
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>86.989,30</u>	<u>99.721,15</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	60.029,61	40.247,17
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	11.024,00	0,00
12. Sonstige Steuern	3.072,99	2.604,80
	-----	-----
13. Jahresüberschuss	<u>45.932,62</u>	<u>37.642,37</u>

Gemeindewerke Nottuln
- Betriebszweige Wasserwerk und Bäder -
(Eigenbetrieb)

Bestätigungsvermerk

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweige Wasserwerk und Bäder – (Eigenbetrieb) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

HAHNE REVISIONS- UND TREUHANDGESELLSCHAFT MBH, DÜLMEN

Anlage 4
Seite 2

Gemeindewerke Nottuln
- Betriebszweige Wasserwerk und Bäder -
(Eigenbetrieb)

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dülmen, am 4. Juli 2008



HAHNE
Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Diplom-Kauffrau
Gabriele Hahne
Wirtschaftsprüferin

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk und Bäder der Gemeinde Nottuln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Dülmen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.07.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln -Betriebszweige Wasserwerk und Bäder - (Eigenbetrieb) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag

Andreas Giordano





BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2007 der Gemeindewerke Nottuln –Baubetriebshof- wird gemäß §3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW S. 274) in Verbindung mit §26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW.S. 644) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln -Baubetriebshof- zum 31.12. 2007 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.015.646,83 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2007 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 218,44 € in seiner Sitzung am 11.11.2008 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss an den Gemeindehaushalt abzuführen.

Der Jahresabschluss 2007 und der Lagebericht 2007 liegen bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstrasse 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne GmbH, Dülmen hat am 31. März 2008 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne wurde mit Schreiben vom 03.Dezember 2008 den Gemeindewerken Nottuln übersandt.

Nottuln, im Dezember 2008


(Scheunemann)
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln
- Betriebszweig Baubetriebshof -
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Anlage I
Blatt 1

Bilanz des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2007
(mit Vergleichszahlen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006)

	31.12.2007 EURO	31.12.2006 EURO		31.12.2006 EURO	31.12.2006 EURO
AKTIVA					
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	0,00	A Eigenkapital		
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	41.905,48	41.905,48	I Stammkapital	400.000,00	400.000,00
1.1. Grund und Boden	323.869,00	335.986,00	II Kapitalrücklage	100.156,40	100.156,40
1.2. Gebäude	1.412,00	1.624,00	III. Gewinnvortrag	22.760,00	22.760,00
1.3. Außenanlagen	367.186,48	379.515,48	IV. Jahresüberschuss	461,60	461,60
				523.378,00	523.378,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	305.947,00	229.665,00	B Rückstellungen		
	673.133,48	609.180,48	1. Sonstige Rückstellungen	242.200,00	50.900,00
B Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	51,00	0,00	C Verbindlichkeiten		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EURO 0,00			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	92.885,06	24.272,57
2. Forderungen gegenüber der Gemeinde und andere Eigenbetriebe	19.428,58	15.035,28	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EURO 3.083,99		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EURO 0,00			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	63.210,50	1.976,09
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.394,97	0,00	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EURO 63.210,50		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EURO 0,00			3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	94.216,43	74.050,47
	21.874,55	15.035,28	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EURO 94.216,43	250.311,99	100.299,13
II. Guthaben bei Kreditinstituten					
	317.974,49	50.361,37			
C Aktive Rechnungsabgrenzungsposten					
	2.664,31	0,00			
	<u>1.015.646,83</u>	<u>674.577,13</u>		<u>1.015.646,83</u>	<u>674.577,13</u>

Gemeindewerke Nottuln
- Betriebszweig Baubetriebshof -
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Anlage 1
Blatt 2

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2007

	2007	2006
	<u>EURO</u>	<u>EURO</u>
1. Umsatzerlöse	2.641.629,62	834.465,18
2. Sonstige betriebliche Erträge	6.228,95	8.148,00
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und betriebsstoffe und bezogene Waren	869.700,16	67.318,99
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>814.689,54</u>	<u>7.838,70</u>
	1.684.389,70	75.157,70
	-----	-----
Rohergebnis	963.468,87	767.455,48
	-----	-----
4. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	672.794,54	516.747,02
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>176.268,09</u>	<u>152.067,01</u>
davon für Altersversorgung: EURO 40.020,39	849.062,63	668.814,03
	-----	-----
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	58.314,32	46.249,69
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	60.041,90	52.089,62
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.140,24	2.527,29
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>1.822,82</u>	<u>1.372,93</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.367,44	1.456,50
10. Sonstige Steuern	1.149,00	994,90
	-----	-----
11. Jahresüberschuss	<u>218,44</u>	<u>461,60</u>

Gemeindewerke Nottuln
- Betriebszweig Baubetriebshof -
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Bestätigungsvermerk

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Baubetriebshof – (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

HAHNE REVISIONS- UND TREUHANDGESELLSCHAFT MBH, DÜLMEN

Anlage 4
Seite 2

Gemeindewerke Nottuln
- Betriebszweig Baubetriebshof -
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dülmen, den 31. März 2008



HAHNE
Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Diplom-Kauffrau
Gabriele Hahne
Wirtschaftsprüferin

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Baubetriebshof Nottuln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Dülmen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.03.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Baubetriebshof - (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag

Andreas Giordano

